

I.

# **Haushaltssatzung**

## **2017**

# Haushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung

## 1. Haushaltssatzung der Stadt Wolmirstedt für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 102 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S 288) hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 01.12.2016 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	14.824.600 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen	15.054.000 €
2. im Finanzplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.643.400 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.762.200 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.418.500 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.262.800 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	325.000 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	641.000 €

festgesetzt.

### § 2 Kreditermächtigung für Investitionen

Eine neue Kreditaufnahme für Investition und für Investitionsförderungsmaßnahmen ist nicht vorgesehen.

### § 3 Verpflichtungsermächtigung

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

**§ 4**  
**Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

**§ 5**  
**Steuersätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden in einer gesonderten Steuersatzung festgesetzt.

**§ 6**  
**Wertgrenze für den Einzelnachweis von Investitionsmaßnahmen**

Die Wertgrenze von Investitionen und Instandsetzungen für die eine Einzelausweisung gem. § 11 Abs.2 KomHVO erfolgt, wird wie folgt festgesetzt:

- |   |            |
|---|------------|
| a) für Baumaßnahmen auf                 | 50.000,- € |
| b) für übrige Investitionsmaßnahmen auf | 5.000,- €  |

**§ 7**  
**Nachtragshaushaltssatzung**

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gem. § 103 KVG LSA gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich i.S. des § 103 Abs. 2 Ziff. 1 KVG LSA ist ein Fehlbetrag, der 4 v. H. der ordentlichen Aufwendungen überschreitet.
2. Erheblich i.S. des § 103 Abs. 2 Ziff. 2 KVG LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 2 v.H. des Volumens des Ergebnishaushalts oder des Finanzhaushalts übersteigen.
3. Erheblich i.S. des § 103 Abs. 3 Ziff. 1 KVG LSA sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn ihre voraussichtliche Höhe mehr als 100.000,- € beträgt.
4. Erheblich i.S. des § 103 Abs. 3 Ziff. 4 KVG LSA ist eine Vermehrung oder Hebung von Stellen ab 5 v.H. der im Stellenplan des laufenden Haushaltsjahres ausgewiesenen Planstellen.

Wolmirstedt, den 01.12.2016

---

Alfons Hesse  
Vorsitzender des Stadtrates

---

Martin Stichnoth  
Bürgermeister